



2025-1.068.268-3-A

Bescheid

I. Spruch

Die am 28.12.2025 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte und am 02.02.2026 erweiterte Anzeige des Vereins Freiraum Dialog (ZVR: 1549230802)

1. betreffend die Mediendienste auf Abruf Freiraum Radio Digital (abrufbar unter: www.frd.live), Freiraum Dialog (abrufbar unter: <https://www.freiraumdialog.at/>) und *Cultural Broadcast Archive* Freiraum Radio Digital (abrufbar unter <https://cba.media/page/3?s=freiraum+radio+digital&x=0&y=0>) wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 iVm § 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, sowie

2. betreffend das Web-TV Freiraum Radio Digital (abrufbar unter www.frd.live) wird gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 iVm § 2 Z 3 und Z 16 AMD-G

zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Einbringung vom 28.12.2025 zeigte der Verein Freiraum Dialog, Tirolerstraße 23, 9900 Lienz, (im Folgenden: Einschreiter) den Dienst

- Freiraum Radio Digital (abrufbar unter: <https://www.frd.live/>)

als audiovisuellen Mediendienst iSd AMD-G an.

Im Wesentlichen führte der Einschreiter aus, dass Freiraum Radio Digital ein unabhängiges, nichtkommerzielles Medienangebot mit klarem Schwerpunkt auf Musik und kuratierten Klangformaten darstelle. Im Zentrum stehe zeitgenössische, experimentelle und genreübergreifende Musik, DJ-Sets, Live-Sessions sowie thematisch gestaltete Musiksendungen.

Ergänzend zur musikalischen Ausrichtung würden vereinzelt auch moderierte Beiträge, kurze Gespräche und begleitende Wortformate ausgestrahlt, die einen inhaltlichen Kontext zu Musik,

Kunst und kulturellen Projekten herstellen würden. Diese Wortanteile würden ausschließlich der Einordnung der musikalischen Inhalte dienen und keine politische Meinungsbildung darstellen.

Audiovisuelle Inhalte, die der Dokumentation und Vermittlung der musikalischen Inhalte dienen, wie beispielsweise Video-Streams von Sessions oder Veranstaltungen, würden schrittweise ergänzt.

Die Zielgruppe des Angebots seien musikinteressierte Nutzer und Nutzerinnen mit besonderem Interesse an unabhängiger, zeitgenössischer und experimenteller Musik sowie an nichtkommerziellen, kuratierten Musikformaten.

Der Dienst werde nicht kommerziell betrieben. Die Finanzierung erfolge durch Vereinsmittel des Einschreiters, öffentliche Förderungen, projektbezogene Fördermittel sowie freiwillige Spenden

Es bestehe keine Gewinnerzielungsabsicht. Klassische kommerzielle Werbung sei nicht vorgesehen, gegebenenfalls würden allerdings Eigen- oder Förderhinweise ausgestrahlt.

Der Anzeige waren ein Vereinsregisterauszug sowie die Vereinsstatuten beigelegt.

In Telefonaten am 26.01.2026 und 27.01.2026 gab der Einschreiter an, noch weitere Angaben machen und dazu eine ergänzende Stellungnahme einbringen zu wollen. Er gab ebenso an, für die geplanten Live-Streams Zuseherzahlen in Höhe von etwa 50 Zusehern zu erwarten und dass sich die Einnahmen durch Spenden bisher stets in zu vernachlässigender Höhe bewegt hätten.

In der ergänzenden Stellungnahme vom 02.02.2026 erweiterte der Einschreiter die Anzeige um folgende Dienste:

- Freiraum Dialog (abrufbar unter: <https://www.freiraumdialog.at/>)
- *Cultural Broadcast Archive* Freiraum Radio Digital (abrufbar unter <https://cba.media/page/3?s=freiraum+radio+digital&x=0&y=0>)

Bereits vor der Anzeige seien auf diesen Webseiten laufend audiovisuelle Inhalte produziert und veröffentlicht worden. Insbesondere handle es sich dabei um die Video-Dokumentation von Veranstaltungen, Aufzeichnungen von Live-Sessions, Konzerten und Performances sowie selbstproduzierte Videoformate zu künstlerischen Projekten.

Die vereinseigene Website des Einschreiters (<https://www.freiraumdialog.at/>) diene der visuellen Dokumentation und Archivierung von Vereinsaktivitäten. Dort seien zahlreiche Video-Inhalte vergangener Veranstaltungen, einschließlich Live-Stream Dokumentationen abrufbar.

Etwa einmal monatlich veröffentliche der Einschreiter Inhalte auch auf der Website des „*Cultural Broadcast Archive*“ (<https://cba.media/page/3?s=freiraum+radio+digital&x=0&y=0>). Darunter seien auch Videos wie beispielsweise die Sonderausgabe „My Paradies“ oder die Sonderausgabe „Der Mann angelt und die Frau badet“, die als eigenproduzierte Videos dort veröffentlicht seien.

Darüber hinaus sei geplant, den Mediendienst Freiraum Radio Digital (abrufbar unter: <https://www.frd.live/>) zu einem regelmäßig betriebenen audiovisuellen Mediendienst weiterzuentwickeln. Geplant sei die permanente Implementierung eines kombinierten Audio / Video-Livestreams, der zumindest einmal monatlich parallel über <https://www.frd.live/> als

primäre Mediendienstplattform sowie über die Vereinswebsite <https://www.freiraumdialog.at/> mittels Einbettung und als Archiv verbreitet werden solle. Die Livestreams würden archiviert und zeitversetzt abrufbar gemacht. Es bestehe daher eine planbare, fortlaufende und nachhaltige audiovisuelle Tätigkeit.

Es bestehe keine Monetarisierung der Inhalte. Insbesondere würden keine Werbeeinschaltungen getätigt, keine Sponsorings oder Produktplatzierungen eingesetzt und keine sonstigen kommerziellen Verwertungsformen angewendet. Die Plattformen seien frei und ohne Paywall zugänglich. Die Finanzierung der beiden weiteren Dienste erfolge wie jene des ersten ausschließlich über Vereinsmittel, Förderungen und freiwillige Spenden.

Der ergänzenden Stellungnahme des Einschreiters war ein die österreichische Staatsbürgerschaft bestätigender Staatsbürgerschaftsnachweis des Vereinsobmanns Martin Manfreda beigelegt.

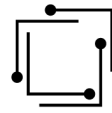
2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Anzeige vom 28.12.2025, erweitert am 02.02.2026, zeigte der Einschreiter, ZVR: 1549230802, folgende Dienste an:

- Freiraum Radio Digital (abrufbar unter: www.frd.live)
- Freiraum Dialog (abrufbar unter: <https://www.freiraumdialog.at/>)
- *Cultural Broadcast Archive* Freiraum Radio Digital (abrufbar unter <https://cba.media/page/3?s=freiraum+radio+digital&x=0&y=0>)

Nach Angaben des Einschreiters betreibt er diese Dienste nicht-kommerziell, schaltet keine Werbung und nimmt keine Sponsorings an. Die Dienste werden nur über Vereinsmittel, Förderungen und Spenden finanziert.



2.1. Zum Dienst „Freiraum Radio Digital“

Der erste der angezeigten Dienste ist die Website „Radio Freiraum Digital“. Diese ist unter <https://www.frd.live/> abrufbar.

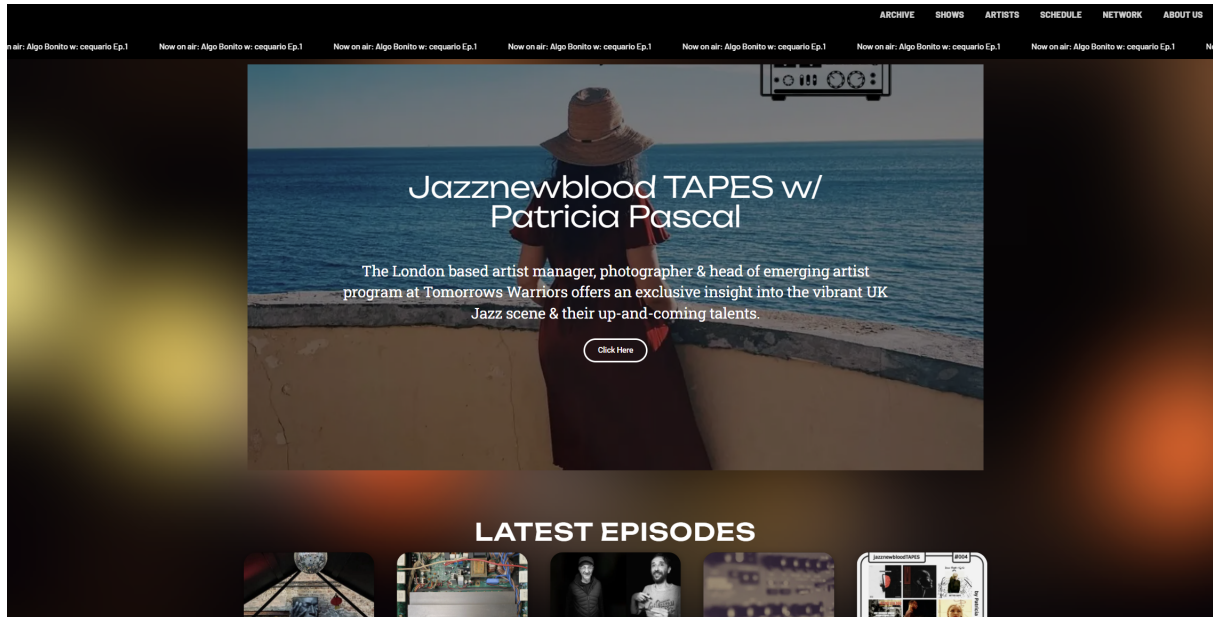


Abb. 1: Screenshot der Startseite des gegenständlichen Dienstes (vom 09.02.2026), abrufbar unter: <https://www.frd.live/>.

Wie auf Abb. 1 ersichtlich, verläuft oben auf der Startseite des Dienstes ein Streifen mit einem Play-Button, der stets einen Audiotrack „Now on air“ präsentiert. Dies ist ein stets laufender Musik-Live-Stream. Darunter befinden sich rotierende Banner, die auf weitere Audioinhalte des Dienstes hinweisen und verlinken. Weiter darunter findet sich die Sektion „Latest Episodes“, die ebenso auf weitere aktuelle Inhalte des Diensts verweist und auf diese verlinkt.

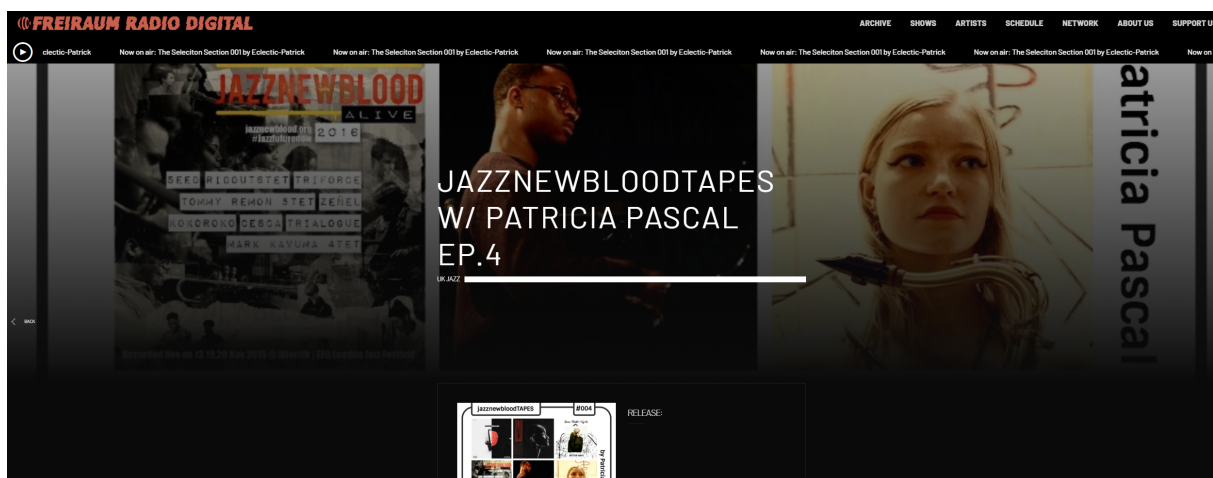


Abb. 2: Screenshot eines der individuellen Inhalte (vom 09.02.2026), abrufbar unter <https://www.frd.live/release/jazznewbloodtapes-w-patricia-pascal-ep-4/>.

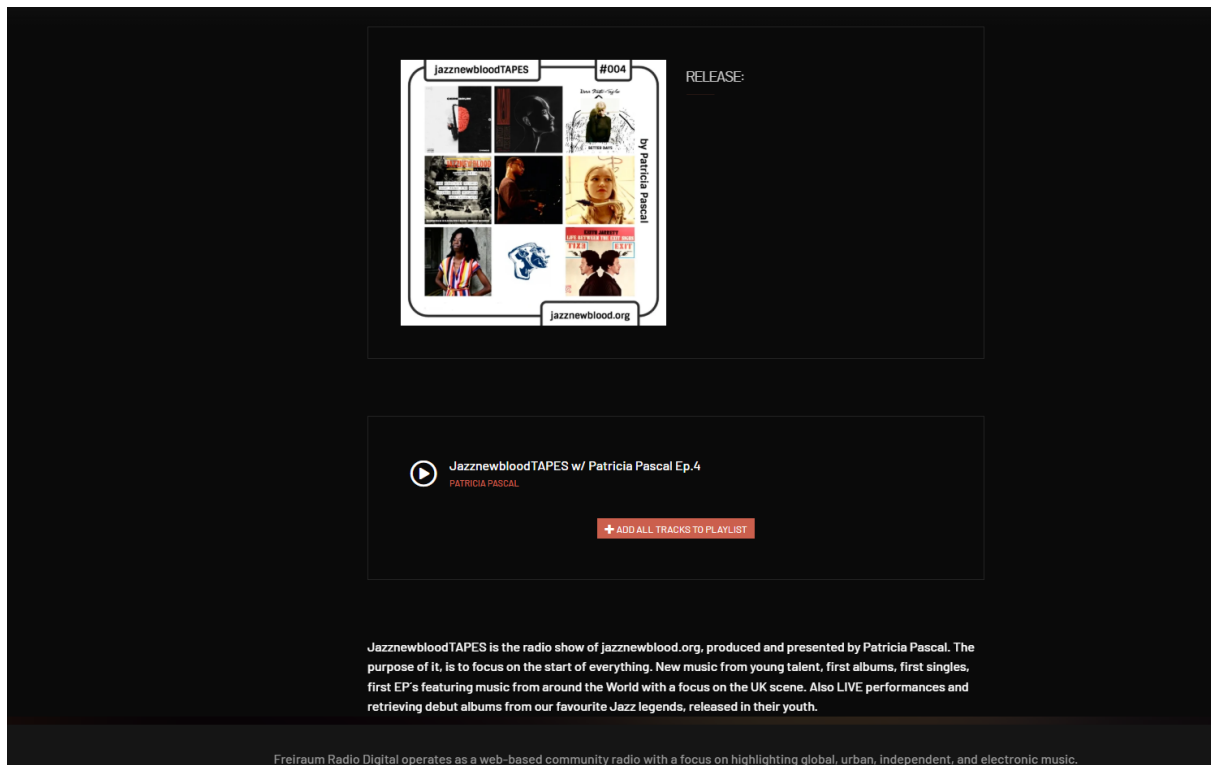


Abb. 3: Screenshot eines der individuellen Inhalte (vom 09.02.2026), abrufbar unter: <https://www.frd.live/release/jazznewbloodtapes-w-patricia-pascal-ep-4/>.

Ein auf der Startseite als Banner und unter „Latest Episodes“ (siehe Abb. 1) verlinkter Inhalt des gegenständlichen Dienstes zeigt, wie auf Abb. 2 und 3 erkenntlich, neben einem Cover-Artwork (siehe Abb. 3) und Banner im Hintergrund (siehe Abb. 2), einen Play-Button, der ein Abspielen des jeweiligen Inhalts ermöglicht (siehe Abb. 2) sowie einen Button, um die jeweiligen Tracks einer Playlist hinzuzufügen (siehe Abb. 3). Es handelt sich bei den Inhalten um Musik mit teils auch kurzen Moderationen bzw. Sprechstellen, also Audioinhalte, die nicht weiter – als auf Abb. 2 und 3 dargestellt – visuell untermauert sind.

Darunter befindet sich eine Sektion, die den jeweiligen Inhalt in Textform näher beschreibt. Zu dem auf Abb. 2 und 3 verlinkten Inhalt findet sich folgende – englischsprachige – Beschreibung:

„JazznewbloodTAPES is the radio show of jazznewblood.org, produced and presented by Patricia Pascal. The purpose of it, is to focus on the start of everything. New music from young talent, first albums, first singles, first EP's featuring music from around the World with a focus on the UK scene. Also LIVE performances and retrieving debut albums from our favourite Jazz legends, released in their youth.“

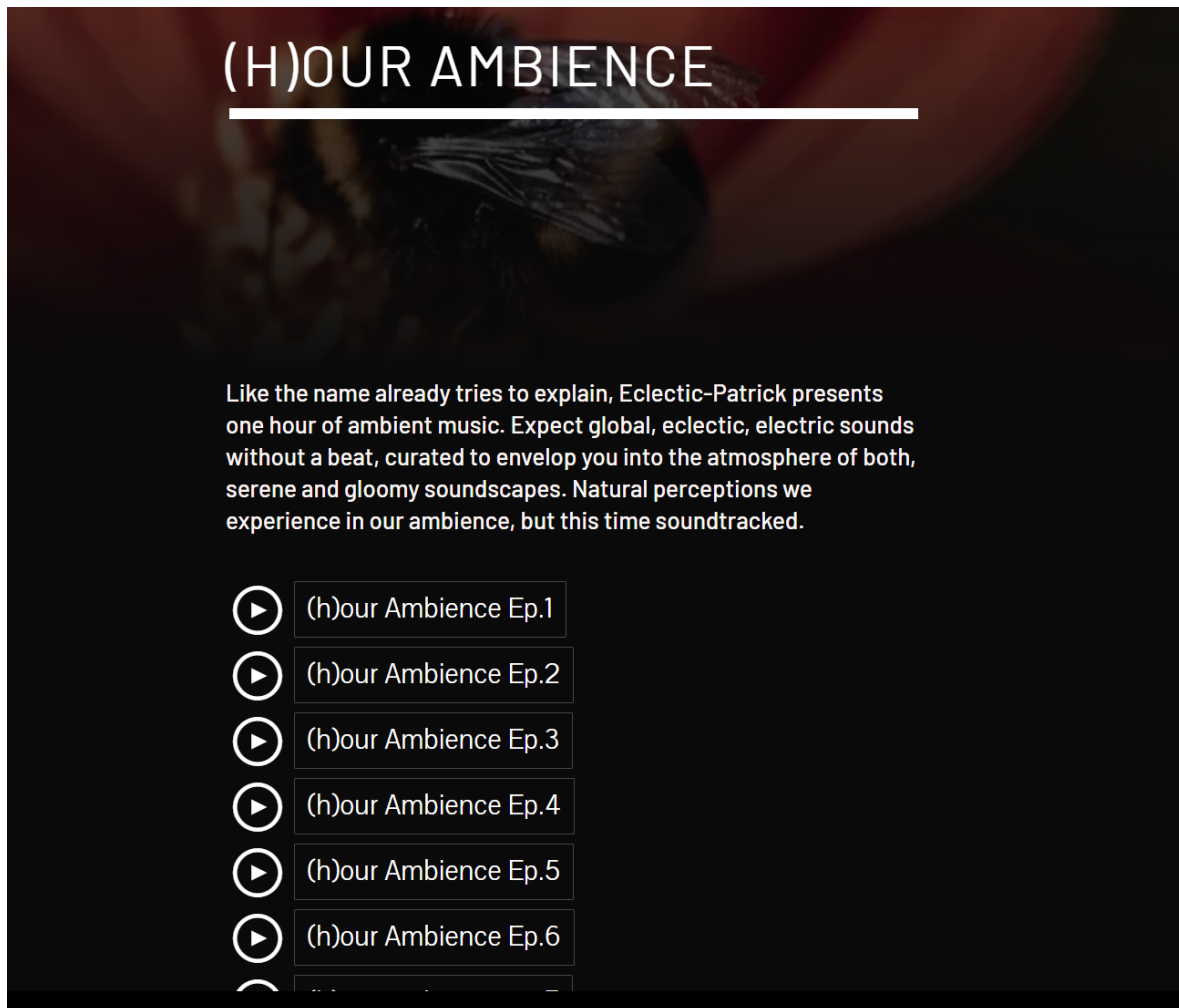
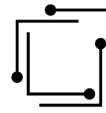


Abb. 4: Screenshot eines der individuellen Inhalte (vom 09.02.2026), abrufbar unter <https://www.frd.live/podcast/hour-ambience/>.

Einige Inhalte, wie der auf Abb. 4 dargestellte, verfügen über mehrere Play-Buttons und erlauben so das Abspielen von mehreren Episoden von Audioinhalten. Die visuelle Unterlegung ändert sich beim Wechsel zwischen den Episoden nicht.

Erneut findet sich auch bei diesem Beitrag eine englischsprachige Beschreibung dieses Inhalts:

„Like the name already tries to explain, Eclectic-Patrick presents one hour of ambient music. Expect global, eclectic, electric sounds without a beat, curated to envelop you into the atmosphere of both, serene and gloomy soundscapes. Natural perceptions we experience in our ambience, but this time soundtracked.“



Abb. 5: Screenshot des Players, hier zum auf Abb.2 und 3 dargestellten Inhalt (vom 09.02.2026), abrufbar unter <https://www.frd.live/release/jazznewbloodtapes-w-patricia-pascal-ep-4/>.

Der Player der jeweiligen Inhalte, dargestellt in Abb. 5, findet sich stets als schmaler Streifen am unteren Rand der Website. Neben einem Play/Pause-Button und einer Miniaturgrafik des Covers verfügt er über eine Zeitachse, einen Lautstärkeregler, eine Stummschaltfunktion, Buttons, um zwischen verschiedenen Episoden zu wechseln und einen Button, um eine selbstgestaltbare Playlist

auszuklappen, die über den in Abb. 3 abgebildeten Button „Add all tracks to playlist“ befüllt werden kann. Der Player zeigt – abgesehen von dem Miniatur-Coverbild – keine bildlichen Inhalte, insbesondere spielt der Player keine Videos zu den jeweiligen Audioinhalten ab.

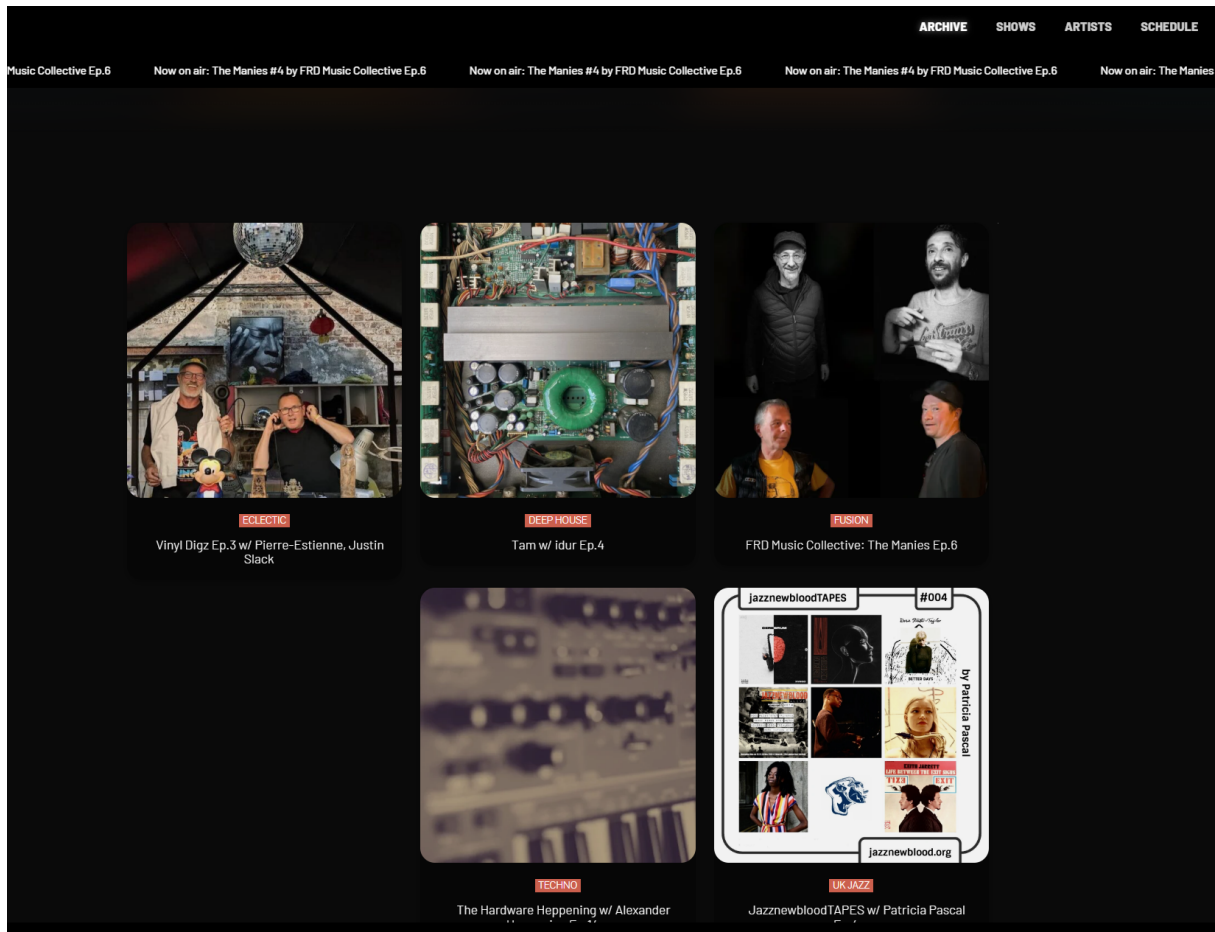


Abb. 6: Screenshot der Rubrik „Archive“ auf der fraglichen Website (vom 09.02.2026), abrufbar unter: <https://www.frd.live/archive/>.

In der Rubrik „Archive“ auf der Website sind verschiedene Coverabbildungen zu den jeweiligen angebotenen Audioinhalten dargestellt, die auch auf sie verlinken. Ein Klick auf das Cover öffnet die Seite des jeweiligen Inhalts.

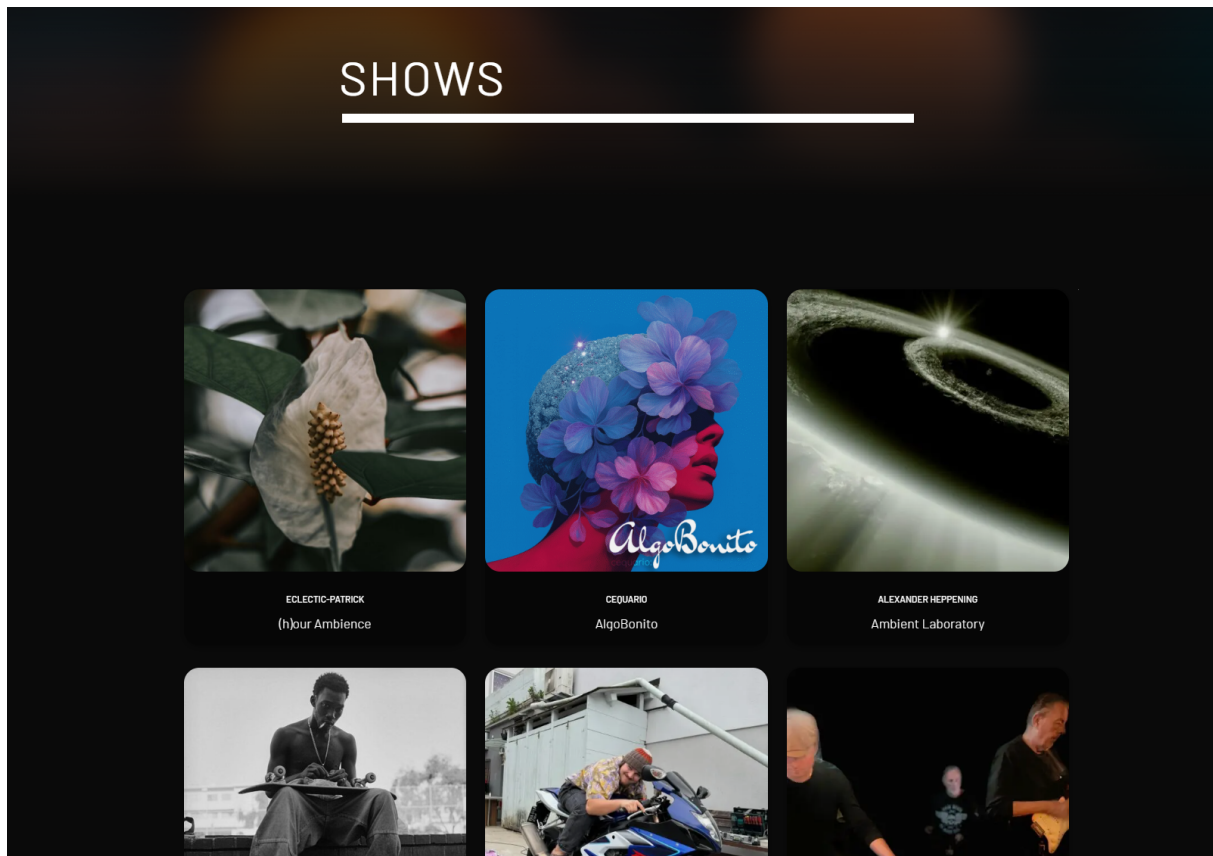
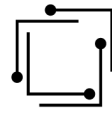


Abb. 7: Screenshot der Rubrik „Shows“ der fraglichen Website (vom 09.02.2026), abrufbar unter: <https://www.frd.live/shows/>.

In der Rubrik „Shows“ auf der Website sind verschiedene Coverabbildungen zu den jeweiligen angebotenen Audioinhalten dargestellt, die auch auf sie verlinken. Ein Klick auf das Cover öffnet die Seite des jeweiligen Inhalts.

Bei der Einsicht in die Website sind zum Entscheidungszeitpunkt keine Videos erkennbar.

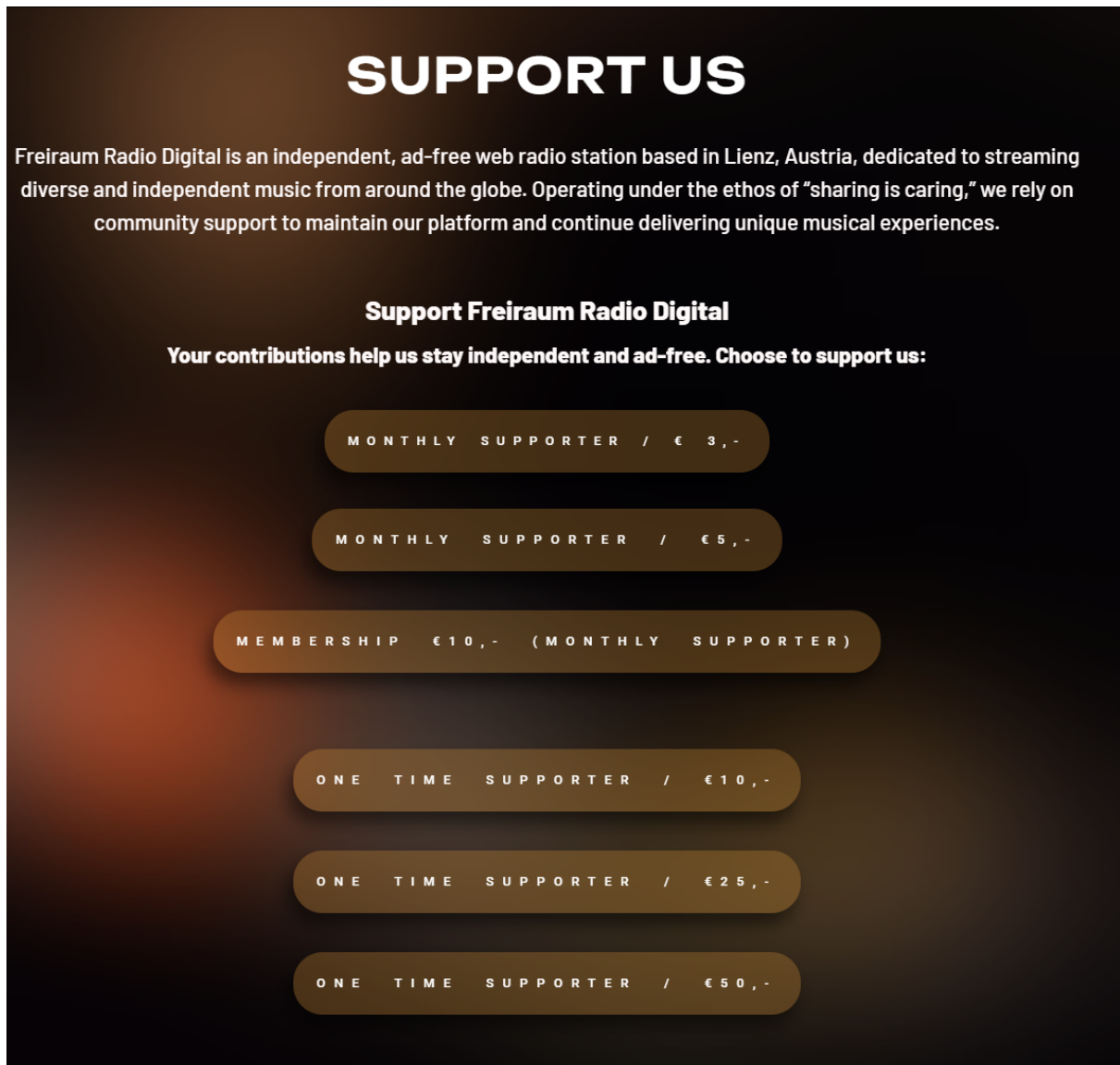
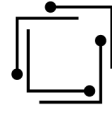


Abb. 8: Screenshot der Rubrik „Support Us“ samt verschiedenen Spenderstufen (vom 09.02.2026), abrufbar unter <https://www.frd.live/support-us/>.

In der Rubrik „Support Us“ findet sich wie auf Abb. 8 erkennbar ein Spendenaufruf gefolgt von verschiedenen Spendenangeboten, die monatliche bzw. einmalige Spenden ermöglichen. Die monatlichen Spenden reichen von EUR 3,00 bis EUR 10,00, während die einmaligen Spenden im Bereich von EUR 10,00 bis EUR 50,00 angesiedelt sind.

Werbung oder Produktplatzierungen in den Inhalten des Einschreiters finden sich auf dieser Website nicht.

Die bisherigen Spendeneinnahmen des Einschreiters verblieben stets in vernachlässigbarer Höhe.

2.2. Zur Vereinswebsite Freiraum Dialog

Der zweite angezeigte Dienst ist die Website „Freiraum Dialog“. Diese Vereinswebsite ist unter <https://www.freiraumdialog.at/> abrufbar.



Abb. 9: Screenshot der fraglichen Website (vom 09.02.2026), abrufbar unter <https://www.freiraumdialog.at/>.

Die Website des Vereins präsentiert diesen mittels Logos, wie auf Abb. 9 erkennbar. Rechts oben befindet sich ein weitergehendes Menü. Dieses enthält die Rubriken „Home“, „Radio“, „About“ und „Contact“.

Die Startseite, die auch die Rubrik „Home“ bildet, stellt unter den Logos des Einschreiters Schaltflächen dar, die zu individuellen Inhalten führen. Diese sind teils in Textform mit begleitenden Bildern gehalten, teils werden aber auch zusätzlich Videos bereitgestellt. Zum Entscheidungszeitpunkt sind 19 Inhalte auf der Vereinswebsite verfügbar; davon enthalten 14 zumindest ein Video oder mehrere Videos, und fünf der Inhalte sind ausschließlich in Text- und Bildform.

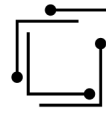
Unter der Rubrik „Radio“ befindet sich auf der Website eine Einbettung des auf der Website <https://www.frd.live/> laufenden Musik-Live-Streams. Es läuft auf beiden Websites somit zeitgleich derselbe Musiktrack. Es kommt dabei kein zusätzliches Videomaterial zum Einsatz.

Die Rubrik „About“ enthält eine kurze schriftliche Beschreibung des Vereins und verweist auf die weiter oben dargestellte Website <https://www.frd.live/>.

Die Rubrik „Contact“ enthält ein Kontaktformular und ein Impressum mit einigen rechtlichen Hinweisen.

Hinweise auf Spendenmöglichkeiten sind auf dieser Website nicht ersichtlich. Werbung oder Produktplatzierungen finden sich in den Inhalten des Einschreiters auf dieser Website nicht.

Die angekündigten Live-Streams sollen auf dieser Website eingebettet werden.



Event: Tammerburg Sessions 2025



Dieses Jahr war es wieder so weit: Die Tammerburg Sessions '25 haben die Burg drei Tage lang mit Kunst, Klängen und Leben Menschen gefüllt. Von Freitag bis Sonntag spannten wir den Bogen zwischen Ausstellung, Club-Vibes und sonntäglichem Jazz-Brunch. Den Auftakt machte die Vernissage mit neun Positionen - u. a. Fanny Zinell, Gina Holzer, Heidi Kürzinger, Markus Weller, Melina Lubbacher, Natalie Istenich, Raphael Moser, Stigge Elov-Aksigron und Stefan Nuszbaumer. Die **Eröffnungrede** hielt Fanny Zinell, dazu gab es eine Performance-Lesung von Paul Zinell. Am Abend kuratierte **Freiraum Radio Digital** das Freitagsprogramm; am Samstag übernahm **Sub-Movement** mit Dub, Dubstep und UK-Bass, getragen vom **Brotha HiFi Soundsystem**; der Sonntag gehörte dem Flowmarkt und dem Jazz-Brunch, mit musikalischen Selektionen u. a. von Eclectic-Patrick und Oliver Deutsch. Freier Eintritt, offene Ohren, gute Gespräche. **Was bleibt?** Die Mischung aus historischer Kulisse und Gegenwarts-Sound, die Wärme der Community und viele neue Verbindungen. Danke an alle Helfenden, an die Artists auf und neben der Bühne und an alle, die die Tammerburg mit Leben gefüllt haben. Wir sehen uns 2026.

Freitag – Kunstausstellung

Eröffnung & Vernissage (17:00-19:00)

Dieses Jahr war es wieder so weit: In der Tammerburg starteten die Sessions mit einer dichten Vernissage – neun Positionen von Fanny Zinell, Gina Holzer, Heidi Kürzinger, Markus Weller, Melina Lubbacher, Natalie Istenich, Raphael Moser, Stigge Elov-Aksigron und Stefan Nuszbaumer. Die **Eröffnungrede** hielt Fanny Zinell, die Ausstellung spannte einen ruhigen, konzentrierten Rahmen, bevor es musikalisch weiterging.

Performance-Lesung & Musikprogramm (ab 19:00)

Im Anschluss folgte eine **Performance-Lesung** von Paul Zinell (19:00-20:00). Danach kuratierte **Freiraum Radio Digital** den Abend: selektierte Sets zwischen **Soufflé Deep House**, **Dub Techno**, **Broken Beat**, **Trip-Hop** und **Elektronischer Musik**, u. a. mit **eclectic-patrick**, **FABO** (Vinyl), **beatmen & FRD Music Collective** (Live). Das Setting in der Burg, freier Eintritt und ein offenes Publikum sorgten für den warmen, community-nahen Start. Für den FRD bekannt ist.

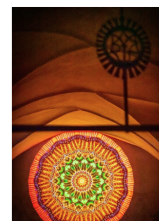


Abb. 10: Screenshot eines der Inhalte der Website (Text und Bilder) (vom 09.02.2026), abrufbar unter https://www.freiraumdialog.at/?portfolio_page=event-tammerburg-sessions-2025-tammerburg-lienz.

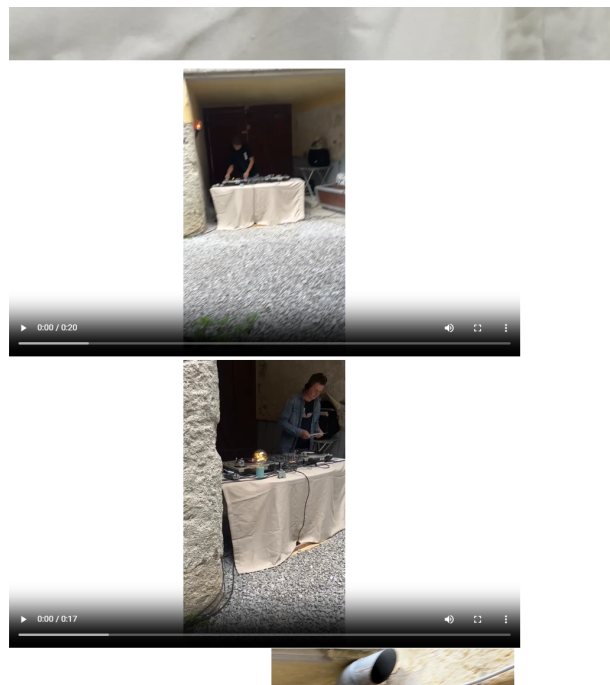


Abb. 11: Screenshot eines der Inhalte der Website (Videos) (vom 09.02.2026), abrufbar unter: https://www.freiraumdialog.at/?portfolio_page=strictly-music-session-2.

2.3. Zum *Cultural Broadcast Archive*

Der dritte angezeigte Dienst ist die „*Cultural Broadcast Archive*“-Seite des Einschreiters.

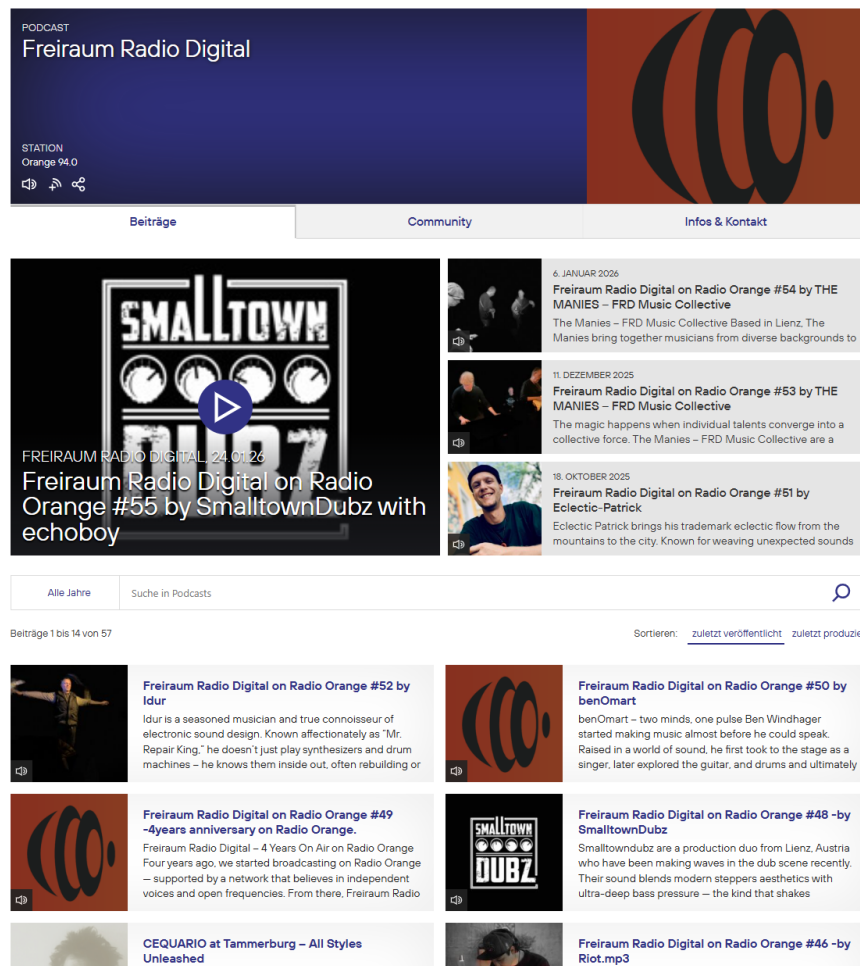


Abb. 12: Screenshot der Inhalte der Einschreiterin auf der Website des Cultural Broadcast Archive (vom 09.02.2026), abrufbar unter <https://cba.media/podcast/freiraum-radio-digital>.

Auf der Website des *Cultural Broadcast Archive* finden sich zahlreiche vom Einschreiter zur Verfügung gestellte Inhalte. Diese sind abrufbar unter <https://cba.media/page/3?s=freiraum+radio+digital&x=0&y=0>. Der Einschreiter betreibt dort einen sogenannten „Podcast“, abrufbar unter <https://cba.media/podcast/freiraum-radio-digital>, also einen Kanal, auf dem verschiedene Inhalte von ihm hochgeladen und veröffentlicht werden. Bei diesen Inhalten handelt es sich überwiegend um reine Audioinhalte. Der „Podcast“ des Einschreiters bietet zum Entscheidungszeitpunkt 58 Inhalte auf dieser Website an. Die beiden vom Einschreiter in der ergänzenden Stellungnahme vom 02.02.2026 angeführten Video-Sonderausgaben „My Paradeis“ und „Der Mann angelt und die Frau badet“ finden sich dort und enthalten entsprechende Videos. Insgesamt betrachtet tritt das Videoangebot auf dieser Plattform jedoch deutlich in den Hintergrund. Überwiegend werden reine Audioinhalte angeboten.

Hinweise auf Spendenmöglichkeiten sind auch auf dieser Website keine ersichtlich. Werbung oder Produktplatzierungen finden sich in den Inhalten des Einschreiters auf dieser Website nicht.

2.4. Zum angezeigten Web-TV

Der Einschreiter kündigte an, zukünftig, mindestens einmal monatlich, auf der Plattform Freiraum Radio Digital (abrufbar unter www.frd.live; vgl. oben 2.1.) einen Live-Stream veranstalten zu wollen, der in Folge zeitversetzt als Video zur Verfügung gestellt werden soll.

Gestreamt werden sollen Live-Sessions bzw. gelegentlich anfallende Veranstaltungen. Die Streams dienen dabei der Dokumentation dieser Ereignisse und der Vermittlung musikalischer Inhalte.

Zum Entscheidungszeitpunkt haben die Live-Streams noch nicht begonnen.

Der Einschreiter erwartet etwa 50 Zuseher. Es sind keine ergänzenden Monetarisierungsmaßnahmen für die Livestreams geplant.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben des Einschreiters sowie der Einsichtnahme in die gegenständlichen Angebote durch die Behörde, zuletzt am 03.03.2026.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Maßgebliche Bestimmungen

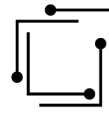
§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

- 3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*



4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf*: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. *Fernsehprogramm*: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

[...]

20. *Mediendienstanbieter*: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

28b. *redaktionelle Verantwortung*: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;

[...]

30. *Sendung*: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder
2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder
3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 dritter Satz verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.

[...].“

4.3. (Nicht-)Vorliegen audiovisueller Mediendienste auf Abruf

Verfahrensgegenständlich ist zu klären, ob der Einschreiter jeweils einen audiovisuellen Mediendienst im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G, und zwar einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G, anbietet, welcher der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegt.

Aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 611 BlgNR, 24. GP) ergibt sich, dass ein audiovisueller Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G – entsprechend den Vorgaben der AVMD-RL (vgl. Art. 1 lit. a bis d AVMD-RL sowie ErwG 16 bis 23 AVMD-RL) – kumulativ sechs Kriterien erfüllen muss:

- Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV
- eines Mediendiensteanbieters unter dessen redaktioneller Verantwortung
- mit dem Hauptzweck
- der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung
- der allgemeinen Öffentlichkeit
- über elektronische Kommunikationsnetze.

Im Sinn des kumulativen Vorliegens der gesetzlichen Kriterien führt auch Erwägungsgrund 29 AVMD-RL Folgendes aus: *„alle Kriterien eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß seiner Definition und gemäß den Erläuterungen in den Erwägungsgründen 21 bis 28 sollten gleichzeitig erfüllt sein.“*

4.3.1. Zur Dienstleistung

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:

„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErWG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, *„ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.“* (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, Mc Fadden, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, Papasavvas).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung unter Teilnahme am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa in Fällen, in den eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der

Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, Jundt, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „*in der Regel*“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung zwischen Dienstleistungsempfangenden und Dienstleistungserbringenden nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – Bond van Adverteerders; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Die Dienstleistungserbringung muss jedoch zu einem gewissen Erwerbzzweck erfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Der Einschreiter gibt, wie festgestellt, an, dass die angezeigten Dienste „nicht kommerziell betrieben werden“ und die Finanzierung ausschließlich durch Vereinsmittel des Einschreiters, öffentliche sowie projektbezogene Förderungen und freiwillige Spenden erfolgt.

Wie auf Abb. 8 ersichtlich, bewirbt der Einschreiter auf seiner Website <https://www.frd.live/support-us/> Spendenmöglichkeiten. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass zumindest für diesen Dienst – ungeachtet der behaupteten Nicht-Kommerzialität – eine Einnahmerezugsabsicht vorliegt. Somit ist die Dienstleistungseigenschaft für den Dienst <https://www.frd.live/> erfüllt.

Die anderen beiden Dienste (abrufbar unter: <https://www.freiraumdialog.at/> bzw. <https://cba.media/podcast/freiraum-radio-digital>) sehen keine derartige Spendenmöglichkeit vor. Die Dienste schalten keine Werbung, es finden sich dort auch keine Produktplatzierungen. Anders als beim ersten Dienst kann somit keine Gewinnerzielungsabsicht angenommen werden und die Dienstleistungseigenschaft hinsichtlich dieser Dienste ist zu verneinen.

4.3.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen.

Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Die Dienste abrufbar unter <https://www.frd.live/> und <https://www.freiraumdialog.at/> sind vom Einschreiter betriebene Websites. Der Dienst abrufbar unter <https://cba.media/podcast/freiraum-radio-digital> befindet sich auf der Website des *Cultural Broadcast Archive*. Ähnlich wie etwa bei einem Youtube-Kanal entscheidet jedoch der Einschreiter, welche Inhalte er dort hochlädt und somit veröffentlicht. Somit obliegt ihm auch hinsichtlich dieses Dienstes die wirksame Kontrolle.

Der Einschreiter trifft somit für alle drei Dienste die Entscheidung, welche Inhalte hochgeladen werden. Im Sinne der genannten Bestimmung der AVMD-RL trägt somit er die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte der gegenständlichen Angebote und bestimmt, wie diese gestaltet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass der Einschreiter die redaktionelle Verantwortung für die gegenständlichen Dienste trägt.

4.3.3. Zum Hauptzweck des Angebots oder eines abtrennbaren Teils der Bereitstellung von Videos

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes (auf Abruf) gemäß § 2 Z 3 (und Z 4) AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

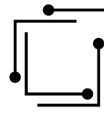
Auf dem ersten der gegenständlichen Dienste, abrufbar unter <https://www.frd.live/> werden ausschließlich Audioinhalte, aber derzeit keine audiovisuellen Inhalte (Videos) angeboten. Zwar führt der Einschreiter aus, dass geplant sei, beispielsweise Video-Streams von Sessions oder Veranstaltungen schrittweise zu ergänzen, zum Entscheidungszeitpunkt finden sich allerdings noch keine derartigen audiovisuellen Inhalte auf der fraglichen Website. Da zurzeit also keine audiovisuellen Inhalte angeboten werden, verfolgt der gegenständliche Dienst nicht den Hauptzweck, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Auf dem zweiten der gegenständlichen Dienste, abrufbar unter <https://www.freiraumdialog.at/> werden audiovisuelle Inhalte angeboten. Aufgrund des Überwiegens von Videoinhalten auf dieser Website ist bei diesem Dienst davon auszugehen, dass es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot handelt, dessen Hauptzweck darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Auf dem dritten der gegenständlichen Dienste, abrufbar unter <https://cba.media/podcast/freiraum-radio-digital> werden bloß vereinzelt Videos, überwiegend aber reine Audioinhalte angeboten. Da die angebotenen audiovisuellen Inhalte sehr deutlich unterliegen und in ihrer Bedeutung weit hinter die Audioinhalte des Dienstes zurücktreten, verfolgt der gegenständliche Dienst nicht den Hauptzweck, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

4.3.4. Vorliegen von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob die bereitgestellten Videos auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.



§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

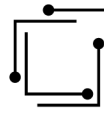
„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"?, MR 2011/228.“

Da wie oben unter Punkt 4.2.4. schon ausgeführt auf dem ersten der gegenständlichen Dienste, abrufbar unter <https://www.frd.live/>, gar keine audiovisuellen Inhalte angeboten werden, scheidet das Angebot von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL von vornherein aus.

Hinsichtlich der anderen beiden gegenständlichen Dienste, abrufbar unter <https://www.freiraumdialog.at/> bzw. <https://cba.media/podcast/freiraum-radio-digital> ist im vorliegenden Fall insbesondere angesichts der Spendeneinnahmen im vernachlässigbaren Bereich und den erwarteten geringen Zuseherzahlen davon auszugehen, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen nicht geeignet ist, am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt. Die auf den jeweiligen Websites hochgeladenen Videos stellen daher – mangels ihrer massenmedialen Wirkung – derzeit keine Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.



4.3.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jede Person abrufbar sein.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote sind für jede Person unter den im Spruch genannten Internetadressen abrufbar. Es besteht daher kein Zweifel daran, dass die jeweiligen Videos der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.3.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung der angezeigten Angebote erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.4. (Nicht-)Vorliegen von Web-TV

Wie festgestellt, bringt der Einschreiter vor, künftig zumindest einmal im Monat auf der Website <https://www.frd.live/> einen Live-Stream veranstalten zu wollen. Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G ist derartiges Web-TV spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen.

Bei Web-TV müsste jedoch ein Sendeplan vorliegen (vgl. § 2 Z 16 AMD-G), also eine grobe Regelmäßigkeit der Streams z.B. jeden Samstag abends, oder täglich. Dieser muss dem Publikum auch bekannt gemacht werden. Zumindest einmal monatlich, wie die Live-Streams des Einschreiters angestrebt werden, erfüllt dieses Kriterium nicht, da sich bloß darin noch keine entsprechend kalkulierbare Regelmäßigkeit ergibt.

Es liegt somit gegenständlich kein anzeigepflichtiges Web-TV vor.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den drei gegenständlichen Angeboten um keine audiovisuellen Mediendienste auf Abruf im Sinne des § 2 Z 3 (und Z 4) AMD-G handelt, die gemäß § 9 AMD-G anzeigepflichtig wären, weil – jedenfalls derzeit – keiner der drei Dienste sämtliche Voraussetzungen erfüllt.

Ebenso liegt mangels eines regelmäßigen Sendeplans – derzeit – kein Web-TV im Sinne des § 2 Z 3 und Z 16 vor, das gemäß § 9 AMD-G anzeigepflichtig wäre, vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-1.068.268-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03.03.2026

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)